

Schutz- und Hygienekonzept der Stadtwerke Passau GmbH für den Bereich der Personenschiffahrtsländer Altstadt und Lindau in Passau.

Die Stadtwerke Passau GmbH, als Betreiberin der Personenschiffahrtsländer Lindau und Altstadt in Passau ist bestrebt, für größtmögliche Sicherheit und für die Gesundheit der Passagiere, der Besatzung der anliegenden Schiffe, der an der Ver- und Entsorgung der Kreuzfahrtschiffe beteiligten Personen und der eigenen Mitarbeiter zu sorgen.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Stadtwerke Passau GmbH gilt für jede Anlegung und ist gültig im Bereich der Personenschiffahrtsländer Altstadt und Lindau. Die Vorschriften dieses Konzeptes gelten für die Passagiere und die Besatzung von Kreuzfahrt- und Fahrgastschiffen sowie für das Personal der Lieferfirmen, Bus- und Reiseunternehmen, Taxi-Unternehmen, sowie Ver- und Entsorgungsfirmen, die sich im Bereich der genannten Schiffsländer aufhalten und von den Schiffsreedereien, den Veranstaltern oder der Stadtwerke Passau GmbH beauftragt wurden. Mit der Beauftragung werden die betreffenden Firmen durch den Auftraggeber über dieses Schutz- und Hygienekonzept informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Aufenthalt im Länderbereich grundsätzlich die Infektionsschutzverordnungen des Freistaates Bayern, die empfohlenen Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Instituts und der Gesundheitsämter sowie die behördlichen Verfügungen einzuhalten sind. Ferner sind die Ein- und Ausreisebestimmungen für Passagiere und Personal zu beachten.

Es gelten die Hafensordnung und die Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer der Stadtwerke Passau GmbH. Bis auf Widerruf sind folgende Einschränkungen und Zusatzbestimmungen einzuhalten:

Die bisherigen Anmeldungen für Liegeplätze bei der Stadtwerke Passau GmbH und die Liegeplatzeinteilung für 2020 werden während des Zeitraumes, in dem die Schifffahrt den durch die Covid-19-Maßnahmen begründeten Auflagen, bzw. Einschränkungen unterliegt, in Passau aufgehoben.

Für jedes Schiff muss bei der Hafenverwaltung ein Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt werden, das die in Bayern aktuell geltenden Infektionsschutzvorschriften sowie die Hygieneauflagen der Stadtwerke Passau GmbH berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass sich die geltenden Bestimmungen kurzfristig und relativ häufig ändern können.

Zudem muss für jede Reise jeweils eine Auflistung aller Passagiere (incl. Crew und Angestellter) geführt werden, die sich zum Zeitpunkt der An- und Abreise an Bord befinden. Diese ist bei Bedarf der Hafenverwaltung vorzulegen. Je Person müssen Namen, Herkunftsland und ggf. Funktion an Bord ersichtlich sein. Die jeweiligen Einreisebeschränkungen sind einzuhalten.

Einschränkungen / Auflagen

- An den Liegestellen Altstadt A1 und Altstadt 2 darf nicht angelegt werden.
- Die Liegestellen Passau-Lindau L1 und Lindau L2 sind für Schiffe reserviert, die unter Quarantäne gestellt wurden.
- Es dürfen keine Schiffe in zweiter Reihe anlegen.
- Vor Betreten des Schiffes oder wenn die Passagiere das Schiff verlassen, dürfen sich keine Ansammlungen im Bereich der Schifffahrtslände bilden. Passagiere und Besatzungsmitglieder haben bei Aufenthalt an der Lände die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. Mund-Nase-Bedeckung sind zu tragen. Zudem bei Arbeiten, z. B. dem Anschließen an den Landstrom oder an einen Wasserhydranten, sind Handschuhe zu tragen.
- Die anlegenden Schiffe werden von den Mitarbeitern der Hafenverwaltung nicht betreten. Soweit möglich werden alle Fragen und sonstigen zu klärenden Punkte telefonisch oder über E-Mail behandelt. Wenn in dringenden Fällen der persönliche Kontakt erforderlich ist, findet dieser an Land statt unter Einhaltung der Vorgaben zum Mindestabstand.
- Beim Verlassen des Schiffes, z.B. bei der Ausschiffung der Passagiere, ist darauf zu achten, dass dies mit dem erforderlichen Mindestabstand erfolgt und die Aufenthalte auf der Lände so kurz wie möglich bleiben. Gruppen, die z. B. an Stadtführungen oder Ausflügen teilnehmen, sammeln sich auf dem Schiff und werden dort von den Stadtführern, bzw. Reiseleitern abgeholt und wieder auf das Schiff zurück begleitet.

Ein- oder Ausschiffung:

- Es ist stets ausreichend Abstand zu Fahrzeugen und Personal anderer Schiffe zu halten. Passagiere sollten das Schiff oder bereitgestellte Reisebusse zügig betreten können.

- Kontrollen der Passagiere vor Betreten des Schiffes sind in einem eigens dafür eingerichteten Bereich durchzuführen. Eine Behinderung des Betriebes an der Lände oder des Zuganges zu anderen Schiffen muss dabei ausgeschlossen sein. Der Aufenthalt im Wartebereich muss einem geregelten Ablauf folgen, der im Schutz- und Hygienekonzept der Reederei beschrieben ist und den behördlich vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen entspricht.
- Die Reederei oder der Veranstalter sorgt für die weitere Betreuung von Passagieren, die nicht an Bord gehen dürfen, sowie für die vorgeschriebene Information der Behörden.
- Passagiere müssen so lange auf dem Schiff warten, bis das abholende Fahrzeug (Bus, Taxi) zum Einstieg bereitsteht. Das Warten im Ländebereich ist nicht gestattet. Die Passagiere müssen sodann zügig und mit dem nötigen Abstand in das Fahrzeug einsteigen, ohne dass sich im Ländebereich größere Ansammlungen von wartenden Passagieren bilden!
- Es darf keine Reise angetreten werden bei Erkrankung eines Passagiers oder Besatzungsmitgliedes oder bei begründetem Verdachtsfall an Bord bzw. Kontakt zu einem COVID-19 Patienten innerhalb der letzten 14 Tage.

Ver- und Entsorgung

- Die Entsorgung von Schiffsabfällen hat nach den Bestimmungen der Benutzungsbedingungen für Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt und Passau Lindau zu erfolgen (§17, Abs. 7). Das Lagern von Müll auf dem Betriebsgelände oder Gehweg ist demnach nicht gestattet.
- Müllbehältnisse (Säcke, Tonnen) müssen bei der Abgabe zwingend verschlossen sein.
- Die Verladung hat direkt vom Schiff auf die vom Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Fahrzeuge zu erfolgen. Auf Grundlage der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung hat das Verladepersonal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der Verladevorgang ist vom jeweiligen Kapitän, oder einer vom Kapitän beauftragten Person, zu überwachen.
- Die Entsorgung von Küchenabfällen und Speiseresten hat in verschlossenen Behältern zu erfolgen, die direkt vom Schiff zu dem bereitstehenden Fahrzeug transportiert werden. Es ist streng darauf zu achten, dass keine Abfälle austreten. Sollte dies trotzdem der Fall sein, ist der Verursacher verpflichtet, den verunreinigten Bereich großräumig abzusperren und die gründliche Reinigung zu veranlassen.
- Versorgungsmaterial, Koffer und Gepäck und sonstiges Material sind möglichst zügig zu verladen und dürfen nicht im Ländebereich zwischengelagert werden.
- Die Aufenthaltszeiten von Taxis, Bussen oder Privat-Pkw, sowie Lieferfahrzeugen im Bereich der Schiffslände müssen auf das Ein- und

Aussteigen, bzw. Ein- und Ausladen begrenzt sein und sind so kurz wie möglich zu halten. Auf keinen Fall dürfen unnötige Wartezeiten anfallen. Notfalls müssen die Fahrer in Ihren Fahrzeugen warten!

Von den Passagieren und vom Personal sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Infektionsschutz und die empfohlenen Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten, insbesondere:

- zu anderen Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und die gesetzliche Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung zu befolgen
- Größere Gruppen und Menschenansammlungen sind zu meiden
- Auf Händeschütteln verzichten
- Regelmäßig und gründlich Händewaschen mit Seife
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in Papiertücher, diese anschließend entsorgen
- Nicht ins Gesicht fassen

Die Schiffsbesatzung, die Passagiere sowie die Versorgungs- bzw. Entsorgungsbetriebe, die durch die Schiffsbesatzung angefordert werden, sind durch den Reiseveranstalter vor Antritt der Reise umfangreich über diese Schutz- und Hygienevorschriften des Ländenbetreibers sowie die an Bord geltenden Regeln zu informieren.

Bei Auftreten eines **Verdachtsfalles** (z.B. bei Fieber; siehe auch RKI-Empfehlungen) bei der Zufahrt auf Passau oder während der Liegedauer in Passau ist unverzüglich die Hafenverwaltung zu verständigen, die wiederum das Gesundheitsamt informiert.

Bei Zuwiderhandlungen kann neben dem in Bayern gültigen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ festgelegten Geldbußen auch ein Anlegeverbot verhängt werden.

Passau, 08.07.2020